

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/502

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vorstand

Petra Thobaben
Landespastorin
Sprecherin des Vorstandes

Telefon 04331 593-111/101
Telefax 04331 593-204
landespastorin@diakonie-sh.de

Rendsburg, 5. März 2010

**Schriftliche Stellungnahme des Diakonischen
Werkes Schleswig-Holstein
Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 17/110**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Diakonische Werk Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, schriftlich zum Thema Residenzpflicht für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, d.h. das Verbot ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Residenzpflicht), umfasst in Schleswig-Holstein die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für den Personenkreis der Asylsuchenden und der Personen mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus – mit der sog. Duldung.

Mit dem Stichtag 31.12.2009 lebten in Schleswig-Holstein 1.700 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende) und 1.900 Personen mit einer Duldung (Personen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht).

§ 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sieht vor, dass der Geltungsbereich der Personen, die eine Aufenthaltsgestattung (Aufenthaltstitel für Asylsuchende) haben, im Regelfall räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde – also den jeweiligen Landkreis – beschränkt ist. Das Gebiet kann in begründeten Fällen auf Antrag verlassen werden. Hierzu muss eine Reisegenehmigung (Verlassensserlaubnis) beantragt werden.

Um den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen per Rechtsverordnung gemäß § 58 Abs. 6 AsylVfG bestimmen, dass Asylsuchende sich ohne Erlaubnis in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, auf den Bereich

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg
Postfach 8 25
24758 Rendsburg

Telefon 04331 593-0
www.diakonie-sh.de

Zentrales Spendenkonto
Diakonie
Konto 78 78 6

Spendenkonto Brot für die Welt
Konto 90 00 0

Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG Kiel
BLZ 210 602 37

des jeweiligen Regierungsbezirkes, auf das gesamte Bundesland und/oder auf angrenzende Bereiche weiterer Bundesländer aufhalten können. In der Hälfte der Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) existieren bereits entsprechende Regelungen.

Innerhalb der EU ist Deutschland das einzige Land, das für Asylsuchende eine Residenzpflicht vorsieht und anwendet. Die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten 2003/9/EG vom 27.01.2003 (EU-Asylaufnahmerichtlinie) erlaubt eine solche Regelung, sieht diese jedoch als Ausnahme an. Sie bekräftigt vor allem, dass sich Asylbewerber im Hoheitsgebiet des Aufnahme-mitgliedsstaates frei bewegen dürfen und betont weiter, dass die unveräußerliche Privatsphäre nicht durch ein zugewiesenes Gebiet beeinträchtigt werden darf. Hierzu zählt auch, dass es in dem zugewiesenen Gebiet angemessene Aufnahmebedingungen geben muss – hierzu zählen u. a. Zugang zu Anwälten, Beratungsangeboten, Ausbildung, Arbeit, Essen, Kleidung, Gesundheit, Familie, soziale Kontakte).

Für Ausländerinnen und Ausländer mit dem Status einer Duldung ist nach § 61 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz der Geltungsbereich der Duldung in der Regel auf das Bundesland beschränkt. In begründeten Fällen kann das Gebiet auf Antrag (Beantragung einer Verlassens-erlaubnis) und nach positiver Entscheidung durch die Behörde verlassen werden.

In Schleswig-Holstein sind Duldungen bisher generell auf den Kreis oder das Gebiet der kreisfreien Stadt beschränkt worden. Erst mit Erlass des Innenministeriums SH vom 31.03.2009 wurde eine Möglichkeit für Ausländerbehörden im Rahmen ihres pflicht-gemäßen Ermessens eröffnet, in besonders gelagerten Fällen von dieser Regel abzu-weichen. Dies ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend. In vielen Fällen sind geduldete Ausländerinnen und Ausländer über viele Jahre in Schleswig-Holstein wohnhaft und sind durch diese Regelung aus unserer Sicht an der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt bzw. hiervon ausgeschlossen.

Im bundesweiten Vergleich existieren Regelungen für den Personenkreis der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die eine großzügigere Regelung vorsehen: Neben den Stadtstaaten sieht die Regelung in 4 Flächenstaaten die Duldung für das ge-samte Bundesland vor (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt), in 2 weiteren Bundesländern wird dies in einem Teil der geduldeten Personen so gehand-habt, 3 weitere Bundesländer begrenzen die Bewegungsfreiheit auf den Bereich mehrerer Landkreise.

Die Residenzpflicht ist aus unserer Sicht für asylsuchende und geduldete Ausländerinnen und Ausländer unverhältnismäßig und integrations-verhindernd.

Eine selbst bestimmte Lebensgestaltung (Spracherwerb, Ausbildung, Arbeit, Essen, Ge-sundheit, familiäre und soziale Kontakte etc.) sowie die gesellschaftliche Teilhabe werden durch die Residenzpflicht in allen Bereichen beeinträchtigt bzw. verhindert.

Sie belastet die öffentlichen Kassen, da beispielsweise ein eigener Beitrag zur Lebens-unterhaltssicherung nur erschwert erbracht werden kann. Durch die zusätzliche Hürde – die Residenzpflicht – ist die ohnehin schwierige Arbeitssuche von diesem Personenkreis aufgrund des nachrangigen Arbeitsmarktzuganges doppelt erschwert.

Des Weiteren wird durch die Aufhebung der Residenzpflicht Polizei und Justiz mit der Be-arbeitung von Bagatelldelikten spürbar entlastet, der Verwaltungsaufwand in den Behör-den, der durch die Ausstellung von Genehmigungen zum Verlassen des Bereiches der räumlichen Beschränkung entsteht, entlastet. Die Mehrkosten für die Sozialleistungs-träger würden entfallen.

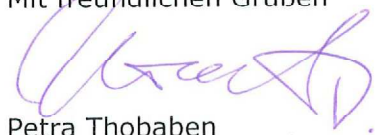
Zitat: „Auch den Flüchtlingsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein bereitet die Residenzpflicht viel Arbeit. Das Land sollte daher Spielräume im Asylverfahrensgesetz des Bundes nutzen. Bundesrecht kann so umgesetzt werden, dass man sagt, die Bewegungsfreiheit dieser Menschen wird auf das Bundesland Schleswig-Holstein ausgedehnt, oder sie können auch sagen: beschränkt auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Und ich wage zu bezweifeln, dass über eine solche Großzügigkeit innerhalb eines Bundeslandes sogenannte Sicherheitsrisiken entstehen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wäre dadurch überhaupt nicht gefährdet.

Wenn ich das unter Gastfreundschaftsaspekten theologisch auch wahrnehme, dann heißt es: wenn ich mein Land öffne, dann muss ich auch so gastfreundlich sein, dass die Menschen am Tisch des Herren sitzen und nicht nur auf 'nem Höckerchen daneben.

Ich halte es für absolut schwierig zu sagen, dass Menschen einen Antrag stellen müssen, um innerhalb Schleswig-Holsteins in andere Bereiche zu gehen. Das steht meinem Dafürhalten einem Bundesland, was die Integration und Inklusion von Menschen sich sehr groß und in guter Weise auf die Fahnen geschrieben hat, nicht gut zu Gesicht“. Vorsitzende des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Landespastorin Petra Thobaben – Deutschlandradio Kultur – Länderreport – Mehr Bewegungsfreiheit für Asylbewerber? – 20.01.2010.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Thobaben
Landespastorin